

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Begriffsbestimmung 1.2.1 ADN: Gasrückfuhrleitung (an Land)

Vorgelegt von CEFIC

Verbundene Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4

Einleitung

1. In den Begriffsbestimmungen für die Gasrückfuhrleitung (an Land), wird aus unserer Sicht ein genereller Schutz für das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus gefordert. Jedoch ist in den Gasrückfuhrleitungen für Stoffe die keinen Explosionsschutz erfordern, eine solche Absicherung nicht erforderlich und in der Regel auch nicht vorhanden.
2. Da für das ADN 2019 in 7.2.4.25.5 eine Formulierung ausgearbeitet wurde, die die Anforderungen klar und deutlich beschreibt, bitten wir den Sicherheitsausschuss unserem Vorschlag zuzustimmen und wie unten beschrieben eine Anpassung der Begriffsbestimmung für die Gasrückfuhrleitung (an Land) in 1.2.1 ADN vorzunehmen.

Vorschlag

3. **Begriffsbestimmung 1.2.1 ADN:**
„Gasrückfuhrleitung (an Land): Eine Leitung der Landanlage, die mit der Gasabfuhrleitung des Schiffes während des Ladens oder Löschens verbunden wird. ~~und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist.“~~

Diese Anforderung findet man ab 1.1.2019 in 7.2.4.25.5 ADN:

„Wenn für den Stoff, der geladen werden soll, in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist und die Benutzung einer Gasabfuhrleitung vorgeschrieben ist, muss sichergestellt sein, dass die Gasrückfuhrleitung so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird. Der Schutz des Schiffes gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus ist nicht erforderlich, wenn die Ladetanks nach Unterabschnitt 7.2.4.18 inertisiert sind.“

Proposal

3. **Definitions 1.2.1 ADN:**

“Vapour return piping (on shore) means a pipe of the shore facility which is connected during loading or unloading to the vessel’s venting piping. ~~This pipe is designed so as to protect the vessel against detonations or the passage of flames from the shore side.”~~

This requirement can be found from 1.1.2019 in 7.2.4.25.5 ADN:

“If the substance to be loaded requires explosion protection according to column (17) of Table C of Chapter 3.2, and the use of the vapour return piping is prescribed, the connection of the vapour return piping shall be designed such that the vessel is protected against detonations and the passage of flames from the shore. The protection of the vessel against detonations and the passage of flames from the shore is not required when the cargo tanks are inerted in accordance with 7.2.4.18.”
